



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster: erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.
Nov.

te ein oder mehr Sachen specificiren wollen, worinn sie vermeynen, daß sie die ergangene Urtheil oder post Terminum a quo (dessen man sich vergleichen wird) aufgerichtere Verträge nicht passiren lassen könnten, wird ehender aus der Sache zu kommen seyn, als wann man obgesetzte Regul aufheben, und diejenige Urtheil, so zu passiren, specificiren wolte. Und haben die Herren Augspurgische Confessions-Berwandten ohnschwer zu erachten, daß wenn sie Bedenkens haben propter futurum præjudicium die Fundamenta, auf welche solche Urtheil gegründet, zu approbiren, also hinwieder die Catholischen sich vielweniger solcher Fundamenten begeben könnten, vorab weil der respectus judicis & legis mit einläufft.

1646.
Octob.
Nov.

2) Die Stifter Osnabrück und Minden seynd an igt-regierende Ihre Fürstliche Gnaden legitimè citra ullius alterius injuriam kommen, einige Contradictores legitimi nicht vorhanden, daher sie so wenig mit Zug deposseffioniret, ausgeschlossen, oder Coadjutores anzunehmen angehalten, als den Capitulis ihre libera Jura Electionum benommen oder restringiret werden könnten, zu deren Resolution es so wohl hierin als im übrigen wegen des Exercitii & libertatis Religionis gestellet bleibet.

3) Wird man sich bey der Handlung wohl vergleichen können.

4) In puncto Autonomia könnten sich die Catholischen per pactum dafür nicht binden lassen, daß sie ihre Unterthanen, welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen, vielweniger aber die, so sich in zwey Jahren darzu erklären möchten, in dero Landen eben gedulden müßten, weil dadurch die Thür utrinque zu grossen Neuerungen, Ungelegenheiten und Weiläufftigkeiten eröffnet würde; sondern es wird verhoffet, gleichwie sie, die Catholischen, den Augspurgischen Confessions-Berwandten bishero keine Masse fürgeschrieben, noch künftig zu thun begehren, da sie ihre Unterthanen (welche sich den in jedem Lande aufgerichteten Kirchen-Ordnungen nicht accommodiren wollen) ausgewiesen und noch ausweisen werden, solches auch, wie nicht allein die Catholischen dafür gehalten, dem Religion-Frieden gemäß, sondern auch an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte die Deputati Assessorum von beyden Religionen in pari numero darauf geurtheilet, also werden hingegen die Augspurgischen Confessions-Berwandte den Catholischen ein anders nicht zumuthen.

Finalmente aber und wann je der Sachen nicht anders zu helfen, möchte der Weg seyn, daß hiervon gang abstrahiret, es bey dem Inhalt des Religion-Friedens, wie bishero, purè & absolutè gelassen, und der terminus Emigrandi & alienationis sive etiam administratio honorum eorum subditorum, die sich den Kirchen-Ordnungen nicht accommodiren, sondern lieber aus dem Lande ziehen wollen, verglichen und bestimmet würde &c.

§. XXX.

Graf Orenstiens Reise nach Münster.

Den 5. Novembr. stil. nov. kam auch Graf Orenstien nach Münster, um sich mit den Franzosen hauptsächlich zu besprechen. Weil nun auch die Französische Legaten den Evangelicis stark zuredeten, den punctum Gravaminum jeso zu tractiren, mit der Versicherung, daß sie bey den Catholicis, nec exemplo nec admonitione den Protestanten zuwieder seyn wolten; So thaten sich die zu Münster anwesende Evangelische Gesandten, in dem dasigen Bischoffs-Hoff, mit Vorberuust und Einrathen

des Legati Salvii, am 6. Novemb. zusamment, und deliberiren, wie sie sich etwan, während der Anwesenheit deroer Schweden, in der Sache zu betragen hätten. Sie fanden vor gut, bey den Schwedischen Plenipotentiaris den Consens dazu einzuhohlen, und dieselben zu ersuchen, daß sie mit den Catholicis eine Conferenz veranlassen, auch selbst immediate mit den Kayserlichen Gesandten, darüber tractiren möchten, die Solennia aber könnten nach Osnabrück remittiret werden. Alleine Graf Orenstien,

Difficultät anfänglich daß Evang.

1646.
Nov.licy zu Mün-
ster, in pun-
cto Gravami-
num handeln
sollen.Wolliget end-
lich auf gewis-
se Maas dar-
in.

stern, als ihm solches vorgetragen wür-
de, commovirte sich darüber heftig, und
weigerte gänglich, mit den Kayserlichen
Gesandten, beschwern zu Münster, in
Tractaten zu treten, sagte, dieses Begün-
nen wäre ein Ausus Contestationi con-
trarius, welcher pro desertione & con-
temptu Coronæ Suevicæ zu halten sey, mit
dem Anhang, er würde nächster Tagen wie-
der nach Osnabrück zurück gehen, und sol-
ten Evangelici ja keine Handlung, super
Gravaminibus in Münster angehen.
Nachdem aber *Salvus* ihm darunter zu-
sprach, erklärte sich endlich Orenstern,
Er wolle es zwar geschehen lassen, daß man
zu Münster in puncto Gravaminum
handle, jedoch also und auf diese Maas,
daß, was Evangelici etwa daselbst ver-
gleichen möchten, solches zu Osnabrück in
das Friedens- Instrument solenniter

eingerückt, und alda der Perfection und
Vollkommenheit theilhaftig gemacht wer-
den solle. Man vermuthete, die Ursache,
weßwegen Orenstern sich hierunter so
hart gestellet, sey diese gewesen, weil Chur-
Brandenburg die Resolution wegen
Pommern von Tag zu Tag aufgeschoben,
daraus Orenstern einen Argwohn ge-
schöpft, wann der punctus Grava-
minum abgethan, und Cause Imperii
richtig wären, so dürfften hernach die
Status reconciliati, wegen der Schwedi-
schen Satisfaction auch andere Gedanken
bekommen. Wiewohl aus der sub N. I.
hier angelegten merckwürdigen Relation
des Secretarii Werners erhellet, daß des
Grafs Orensterns Bedencklichkeit
über die Tractaten zu Münster, nicht
ohne wichtigen Grund gewesen.

1646.
Nov.Ursachen sol-
cher Difficul-
tation.

N. I.

Relation des Secretarii Werners vom 12. Novembr. Anno 1646. von des
Grafs Orensterns Meynung über die Münsterischen Con-
ferenzen.

Ihro Excellence Herr Graf Orenstern bedancken sich, daß ich so vertrau-
lich mit derselben umgehen, und Ihr von demjenigen, was immittelst sürgangen
Part geben wollen, und wie Ihro Königl. Majestät und die Crone Schweden je-
derzeit ihr Absehen dahin gerichtet, wie mit Göttlicher Verleihung ein solcher Schluß
hiernächst zu treffen, der zu Gottes Ehre, auch zu der Christlichen Kirchen und Ge-
meinen Evangelischen Wesens Wohlfahrt und Besten gereichete, bey welcher gefast
Intention denn höchst-gedachte Ihro Königl. Majestät, wie auch Ihro Excellenz
beständig verharren, und Ihr dieselbe niemand würden verrücken lassen: Als hätten
die allhier anwesende Evangelische Fürsten und Stände sehr wohl gethan, daß sie
allhier verblieben und auf dem einmahl gemachtem Concluso steiff und feste bestan-
den: und wäre hergegen zu betrauen, daß theils Herren Evangelischen, wie eifrig
und mündlich sie vor diesem das Werk angefangen, und es mit so großer Mühe und
Arbeit dahin bringen helfen, das Locus tractandi Gravamina allhier seyn solte,
ihs da es billig heißen solte, finis coronat opus, so gar geschwinde und ohne Noth
remittiret, ja das vorige gleichsam üben Hauffen gestossen und den Catholischen sich
selbst dadurch exponiret hätten. Es solte zwar nicht den Nahmen haben, als wenn
sie tractireten; nichts desto weniger aber ließen sie ihnen das Werk angelegen seyn,
und negotiirten gar eifrig. In Summa sie ließen mit Gewalt und vermehreten
dem Frieden (oder vielmehr ihrem eigenen Verderben) entgegen zu laufen: Gestalt
sie dann unterschiedlich bey ihnen gewesen, gleichsam ex post facto sie consuliret,
und daß sie (die Herren Legati) zu Antretung solcher Handlung condescendiren
möchten, gebeten, mit Besprechen, daß sie nichts ohne ihren Vorbewußt, Einrah-
ten oder Consens eingehen oder schließen wolten: Was aber Ihro Excellenz ih-
nen, den Herren Altenburgischen und Weymarischen, für Antwort gegeben, und wie
ihr Consens, (denn bey den Haaren könten sie niemand dazu ziehen, sein selbst Be-
stes zu beobachten und seinen Schaden wahrzunehmen) beschaffen gewesen, solches
wüßte Gott, und würden auch Sie, die Herren Altenburgischen, wenn sie hiernächst
dieses Verlauffes mündliche Relation ersiatteten, anders nicht, als wie es ergangen,
berich-

1646.
Nov.

berichten. Ohne wäre es nicht, daß dieses alles principaliter von den Herren Chur-Sächsischen herrührete, und dieselbe die Herren Evangelischen also eingenommen hätten: Es thäten aber auch die Herren Altenburgischen das Ihrige dabey, welches Sr. Excellenz zu dero Ausfüh- und Verantwortung gestellet seyn ließen (da doch Sr. Excellenz von guter Hand aus Dresden sichere Nachricht bekommen, daß die Herren Chur-Sächsischen ausdrücklich den Catholischen zu assistiren befohlen wären) und wenn es dieser Leute Meynung nachgehen sollte, dürfften wir, ehe man sich versehe, einen neuen Prager Frieden haben: Allein es würde ihnen nicht angehen, sie würden es nicht ausführen, sondern mit Schimpff und Spott bestehen, und sich also vertieffen, daß sie selbst nicht wissen würden, wie sie wieder herauströmen sollten, und was dergleichen zum Theil unterschiedlich & cum quadam vehementia bisweilen mit andern Formalibus wiederholte indignabunda verba mehr gewesen.

1646.
Nov.

Alldieweil nun Ihre Excellenz befunden, daß es die Länge nicht gut thun wollte, sondern je länger sie drüber blieben, je mehr die Herren Evangelischen sich vertieffen möchten, hätten Sie sich in Gottes Nahmen am neulichsten Dienstag und zwar um Mitternacht wieder aufgemacht und anhero begeben, ob Sie dadurch das Werk allgemach wieder herüber ziehen könnten, wie denn beyde Herren Kayserliche Abgesandten diesen Mittwoch auch wieder zurück gefangen wären, und Herr SALVUS gleicher Gestalt verhoffentlich in wenig Tagen folgen, Ihre Excellenz der Herr Gräff auch eben so nochmahls deswegen an ihn schreiben würde. Es wären zwar wohlgedachte Sachsen-Altenburgische und Weimarische Herren Abgesandten noch den Abend vorher um 8. Uhr bey Ihr gewesen, und hätten Relation gethan, was selbigen Tages bey der mit den Catholischen angetretenen Conferenzen rationale Termini a quo surlaufffen. Da die Catholischen anfänglich nochmahls von den Evangelischen andere Vorschläge, auf beschene Verweigerung aber zu wissen begehret: Ob man den Evangelischen theils nicht mit der Kayserlichen am 23. Julii aufgestellten Compositions-Vorschlägen diesfalls zufrieden seyn wollte, und nachdem auch dieses abgeschlagen, sich dahin vernehmen lassen, daß sie, die Catholischen, denn keinen andern Terminum als in Ecclesiasticis Annum 1627. in Politicis Annum 1630. vorzuschlagen wüßten; als aber sie, die Evangelischen, sich darüber entrüstet, aufgestanden und davon gehen wollen, hätten die Catholischen ihnen zugesprochen, sich in weitem Discurs einzulassen und in fine finali dahin erkläret, daß es bey dem Mittel-Punct nemlich Anno 1624. verbleiben möchte: welches man endlich Evangelischen Theils eventualiter beliebet hätte, doch mit der ausdrücklichen Condition, daß nichts desto minder auch denen ante gravatis geholfen werden sollte: Wiewohl sie nun bey Ihrer Excellenz Rath und Sentiment zu vernehmen begehret, und es auf dero Gutachten und Einwilligung gestellet, darauf auch dieselbe sich also erkläret, daß sie die Evangelischen entweder in genere tam in Ecclesiasticis quam Politicis bey dem Termino 1618. fest bestehen sollten, oder aber insgemein und so wohl bey dem puncto Amnistie, als auch Gravaminum keinen gewissen Terminum oder General-Regul setzen, sondern wie und welcher gestalt auch auf was für eine Zeit ein und ander Stand oder Unterthanen restituiret werden sollten, specificè exprimiren möchten: So hätten doch Ihre Excellenz aus der Relation wohl merken können, daß es nicht mehr res integra, sondern ihres Theils allbereit damit geschehen wäre, müßten auch dahin stellen, wie es mit dem Puncto Antegravatorum würde abgelauffen seyn.

Zugleich hätten mehr-obgedachte Herren Deputirte referiret und Sr. Excellenz guten Rath darüber begehret: welcher gestalt folgenden Tages (als Mittwochens) surnemlich diese zwey Fragen würden tractiret werden: 1) De pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum. 2) De Voto & Sessione Archi- & Episcoporum Evangelicorum. Darauf Ihre Excellenz ihnen den Rath gegeben, sie möchten solch Problema nur nur dem Dicto Pauli 1. Tim. III. verl. 2. beantworten, welches ohndas von den Canonisten dahin, daß ein Bischoff nur einer Kirchen vorstellen sollte, ausgeleget würde, wobey es denn in alle Wege zu lassen, und

1646.
Nov.

und könnten unterdes diejenigen, so jetztgedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vitæ toleriret werden. Ad 2) aber hätten Ihre Excellenz geantwortet, daß,posito sed non concessio, wenn die Crone Schweden das Erz-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offeriret massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine maintainiren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erz- und Bischöffe den Catholischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Wesens höchsten Schimpff und Beekleinerung weissen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf repliciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Crone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bey solchem zustehenden Jure selbst maintainireten, inmassen auch die Crone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stünde mit mehrern zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauf dessen, was drüben zwischen Ihrer Excellenz und oft-wohlerwehnten Herren Abgesandten fûrgangen.

1646.
Nov.

§. XXXI.

Evangelici
proponitur
in Catho-
licis einige
Preliminar-
Puncten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kayserlichen Plenipotentiaris, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Medis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem, der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbstbeliebigen

Ordnung, (5.) von Articuli zu Articuli, reden; sodann (6.) sollten hinc inde Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Puncten in ein Concept gebracht, solches (8.) von Committenten beyder Religionen revidirt und approbit werden, darauf es erst (9.) vim rei transactæ haben sollte. Diese Puncten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kayserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistentz, zur baldigen Beylegung der Differenzien beyzutragen.

§. XXXII.

Catholici accipere solent, und proponieren dergleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann sowohl die Evangelischen als Catholischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischoffs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisirte Conclusum N. I. mit mehrern besaget. Nachmittags gaben die Catholischen den Evangelicis durch die Chur-Männliche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Rahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufftiges disputiren, mit blosser Unterredungs- und Ber-

gleichs-Mitteln, angreifen wolten: hielten aber 1) für nöthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künfftiger Nachricht und Information willen, daß man zwey Protocolla, und also jederseits eines halten, benedenst keinem verboten seyn sollte, pro sua memoria, etwas in ein Schreib-Läfflein aufzuzichnen; 2) Wolten sie sich, ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hofften sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kayserlichen in einen durch

Dritter Theil.

§ff